

Ausgewählte Fragen aus der Verwaltungsrechtspflege

Kolloquium vom 18. August 2023 MLaw Fiona Schär



Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Die Verfügung
- 3. Rechtsmittel, Rechtsbehelfe und weitere Rechtsschutzinstrumente des VRG
- 4. Wie wird das Verfahren abgeschlossen?
- 5. Beschwerdelegitimation



1. Einführung



1. Einführung

- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)
 - Kantonales Verfahrensrecht
 - Grundlage und Leitlinie für kantonale Verwaltungssachen, die durch Entscheid zu erledigen sind (§ 7 Abs. 1 VRG)
 - Regelungen in Spezialerlassen gehen vor (§ 7 Abs. 2 VRG).
 - Umfasst Verfahrensordnung und Vollstreckungsrecht



2. Die Verfügung



2.1 Allgemeines

- Legaldefinition: § 4 VRG «Entscheid»
- «Entscheid» steht für Verfügung (vgl. Art. 5 VwVG)
 - Aber als Sammelbegriff auch für Rechtsmittelentscheid, Zwischenentscheid, Vollstreckungsentscheid etc. (§ 4 Abs. 1 und 2 VRG)
- Schliesst das (primäre) Verwaltungsverfahren ab und eröffnet den Weg zum Rechtsschutz
- Zentrales Handlungsmittel der öffentlichen Verwaltung



2.2 Begriffsmerkmale

- Hoheitliche (einseitige, autoritativ) Anordnung (≠ Vertrag)
- durch eine **Behörde** (≠ Private; Ausnahme Beliehene)
- im Einzelfall (konkreter Sachverhalt; individuell oder generell möglich ≠ Erlass bzw. generell-abstrakte Anordnung)
- gestützt auf öffentliches Recht
- auf Aussenwirkung ausgerichtet
 - Rechtswirkung: begründen **Rechte und Pflichten** (≠ Realakte)
 - Aussenverhältnis (≠ Innenwirkung)
- verbindlich und erzwingbar



Fallbeispiel 1

- Angelehnt an LGVE 2020 IV Nr. 11 (Auszug)
- Sachverhalt:
- Zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erliess die Dienststelle Gesundheit und Sport in Absprache mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) eine Allgemeinverfügung betreffend zusätzliche Massnahmen im Kanton Luzern (Publikation Kantonsblatt).
 - 1. Gastwirtschaftsbetriebe (einschliesslich Bar- und Clubbetriebe sowie Diskotheken und Tanzlokale)
 - 1.1. In Gastwirtschaftsbetrieben, einschliesslich Bar- und Clubbetrieben sowie in Diskotheken und Tanzlokalen, wird die maximale Anzahl der Gäste auf gleichzeitig 100 Personen beschränkt, wenn
 - a. die Konsumation nicht ausschliesslich an einem festen Sitzplatz erfolgt, oder
 - b. aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen weder der erforderliche Abstand eingehalten, noch andere geeignete Schutzmassnahmen ergriffen werden können (insbesondere Maskentragen oder Trennwände).
 - 1.2. Ein Gastwirtschaftsbetrieb gemäss Ziffer 1.1 kann mehrere räumlich getrennte Gästesektoren mit maximal 100 Personen betreiben. Unabhängig von der Anzahl Sektoren müssen die Kontaktdaten gemäss Artikel 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage für jeden Sektor einzeln erhoben werden.
 - 1.3. Ausserhalb der Gästesektoren muss entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden, wenn die Möglichkeit der Durchmischung besteht.
 - 2. Veranstaltungen
 - 2.1. An öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit über 100 Besucherinnen und Besuchern, an welchen aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen weder der erforderliche Abstand eingehalten, noch andere geeignete Schutzmassnahmen ergriffen werden können (insbesondere Maskentragen oder Trennwände), muss eine Unterteilung in Sektoren mit maximal 100 Personen vorgenommen werden. Unabhängig von der Anzahl Sektoren sind die Kontaktdaten gemäss Artikel 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage pro Sektor zu erheben.
 - 2.2. Ausserhalb dieser Sektoren muss, wenn die Möglichkeit der Durchmischung besteht, entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden, toren muss entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden, wenn die Möglichkeit der Durchmischung besteht.



3. Kontaktdaten

- 3.1. Betriebe, welche die Kontaktdaten gemäss Artikel 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage erheben, müssen gegenüber der Dienststelle Gesundheit und Sport über die E-Mail-Adresse humanmedizin.lu@hin.ch unter dem Betreff «Kontakte Betriebe» folgende Angaben bekannt geben:
- a. Name/Bezeichnung und Adresse des Betriebes;
- b. Name, Vorname, vollständige Adresse, Handynummer und E-Mail-Adresse der für den Betrieb verantwortlichen Person;
- c. E-Mail-Adresse und Handynummer von höchstens drei Personen, welche der Dienststelle Gesundheit und Sport auf Verlangen die Besucherliste eines jeden Tages/Abends innert zwei Stunden übermitteln können. Mindestens eine dieser Kontaktpersonen muss täglich zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr erreichbar sein. Sie muss der Dienststelle Gesundheit und Sport auf erstmaliges Ersuchen die Besucherliste eines bestimmten Tages innert maximal zwei Stunden übermitteln können.
- 3.2. Bei der Erhebung der Kontaktdaten gemäss Artikel 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage sind folgende Angaben zu den Besucherinnen und Besuchern vor deren Einlass zu erheben: Name, Vorname, Postleitzahl, Handy-nummer, E-Mail-Adresse, sowie Zeit des Eintritts in und des Austritts aus dem Betrieb.
- 3.3. Die Betriebe sind bei der Erhebung der Kontaktdaten verpflichtet, die Besucherinnen und Besucher vor deren Einlass zweifelsfrei anhand eines amtlichen Ausweises zu identifizieren. Zudem müssen sie die Handynummer mindestens stichprobeweise und bei mindestens 20 Prozent der Gäste verifizieren und die geprüften Nummern bei den Kontaktangaben markieren. Die Angaben zu den Besucherinnen und Besuchern pro Tag sind so zu verwalten, dass sie auf Verlangen der Dienststelle Gesundheit und Sport innert zwei Stunden elektronisch in gegliederter Form übermittelt werden können, vorzugsweise als Excel-Liste.
- 3.4. Die Betriebe dürfen die erhobenen Daten zu keinem andern Zweck verwenden. Sie stellen sicher, dass die Daten 14 Tage nach der Erhebung vernichtet werden.
- 3.5. Die Vorgaben gemäss Ziffer 3 gelten sinngemäss für das Personal.

4. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Allgemeinverfügung tritt am Freitag, 17. Juli 2020, 12.00 Uhr, in Kraft und gilt bis zu ihrem Widerruf. Sie ist im Kantonsblatt zu publizieren sowie auf der Website des Kantons und durch Mitteilung an die Medien vorläufig bekannt zu machen (§ 1 Abs. 3 Publikationsgesetz; SRL Nr. 27).

5. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden mit Busse bestraft (Art. 83 EpG). Vorbehalten bleibt eine Strafbarkeit aufgrund anderer Bestimmungen.

6. Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung betreffend Sicherstellung des Contact Tracings bei Besucherinnen Besuchern von Clubs vom 4. Juli 2020.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Publikation im Luzerner Kantonsblatt beim Kantonsgericht (...) Verwaltung sgerichtsbeschwerde erhoben werden. (...). Aufgrund der hohen Dringlichkeit und der grossen Bedeutung des betroffenen Rechtsgutes – Gesundheit der Bevölkerung – wird einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 131 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG]; SRL Nr. 40)."



Gegen diese Allgemeinverfügung ging A rechtlich vor. Mit welchem Rechtsmittel?

Aus den Erwägungen:

- Verwaltungsgerichtsbeschwerde: Verfügung stützt sich u. a. auf das Epidemiengesetz (EpG, Bundesrecht, § 148 Abs. 1 lit. a VRG).
- Wovon ist die Allgemeinverfügung abzugrenzen?
 - **Verfügung** (siehe Folie)
 - Erlasse sind Anordnungen generell-abstrakter Natur, die für eine unbestimmte Vielzahl von Menschen gelten (generell) und eine unbestimmte Vielheit von Tatbeständen regeln (abstrakt) ohne Rücksicht auf einen bestimmten Einzelfall oder eine einzelne Person.
 - Dazwischen steht die sog. Allgemeinverfügung
 - Generell-konkreter Natur
 - Anfechtbarkeit wie bei Individualverfügungen
 - Fristbeginn mit Publikation



- Problem i.c.: Abgrenzung Allgemeinverfügung von generell-abstraktem Erlass
 - Zuständigkeit zum Erlass
 - Anfechtung: Andere Rechtsmittel
- Kantonsgericht macht Gesamtbetrachtung:
 - Anordnung richtet sich an Betreiber von Gastwirtschaftsbetrieben und Verantwortliche von Veranstaltungen sowie Besucher und Gäste dieser Lokalitäten und Anlässe (**generell**).
 - Anordnung enthält in räumlicher Hinsicht keine Einschränkung (ganzes Kantonsgebiet).
 - Kreis der von der Anordnung betroffenen Gastwirtschaftsbetrieben und Veranstaltungen im Zeitpunkt des Erlasses nicht individuell bestimmt und auch nicht beständig. Die Anordnung erlangt mithin Bedeutung für eine unbestimmte Anzahl von Anordnungsobjekten, was für das Vorliegen eines abstrakten Charakters spreche.
 - Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sei im Übrigen bei einer Kombination von Elementen einer Verfügung mit normativen Bestimmungen in einem Text der ganze Text als "texte normatif" zu qualifizieren.
- Fazit: Ungeachtet der Bezeichnung handelt es sich beim Anfechtungsobjekt um einen Erlass.



Beschwerdeweg?

- Erlass wäre im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle anzufechten gewesen. Der Beschwerdeführer beschritt den Weg der Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Aber: § 114 VRG).
- Was hat das Kantonsgericht weiter zu prüfen?
 - Wer darf in betroffenem Gebiet Recht erlassen?
 - Kantone vollziehen Epidemiengesetz, EpG, und durch den Bundesrat in einer besonderen oder ausserordentlichen Lage angeordnete Massnahmen (Art. 75 EpG und 102 Abs. 2 Epidemienverordnung, EpV). Kantone ordnen Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern (Art. 40 EpG).
 - **Regierungsrat** als oberste kantonale Gesundheitsbehörde (§ 3 Abs. 1 Gesundheitsgesetz, GesG) kann, vorbehalten bundesrechtlicher Vorschriften, Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten ergreifen (§ 45 Abs. 1 GesG).
 - **DIGE** vollzieht Epidemiengesetzgebung des Bundes. Ihr kommt die Aufgabe zu, erforderliche Massnahmen gegenüber Einzelpersonen, der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen anzuordnen (§ 4 kantonale Epidemienverordnung).
 - Fazit: DIGE ist dem Grundsatz nach zuständig für Anordnung von Verfügungen (auch Allgemeinverfügungen).
 Regelungsgegenstand muss folglich ausreichend konkret sein.
 - Anordnungen i.c. generell-abstrakter Natur und DIGE ist für deren Erlass nicht zuständig.
- Fazit: Beschwerde wird gutgeheissen, Aufhebung der sog. Allgemeinverfügung



2.3 Form der Verfügung

- Von den eine Verfügung konstituierenden Merkmalen (Folie 2.2) ist deren **Form** abzugrenzen.
- Die Form ist das "Kleid" der Verfügung (vgl. § 110 VRG):
 - Bezeichnung als Verfügung; Angaben zur verfügenden Behörde und zum Adressaten/zur Adressatin; Eröffnung erfolgt schriftlich, begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung etc.
- Formfehler führen nicht zum Wegfall des Verfügungscharakters.
 - Formfehler sind sog. **Eröffnungsmängel**, aus ihnen dürfen keine Rechtsnachteile erwachsen (§ 114 VRG)
 - Bedeutet Anfechtbarkeit, aber keine (bzw. nur ausnahmsweise) Nichtigkeit



Fallbeispiel 2

Angelehnt an 7H 21 201 (Auszug)

Sachverhalt:

- Mit Entscheid vom 13. Dezember 2018 auferlegte die KESB der A Kosten für die Führung der Beistandschaft ihres Kindes über Fr. 2'000.--. Die Verfügung erwuchs in Rechtskraft.
- A kam der Aufforderung zur Leistung der Zahlung nicht nach. Die Forderung über Fr. 2'000.-- wurde der Stadt B abgetreten. Die Stadt B stellte der A die Kosten erneut in Rechnung und versah das Schreiben mit einer Rechtsmittelbelehrung (Einsprache).
- Die Einsprache wurde abgewiesen. A erhob verspätet Verwaltungsbeschwerde beim GSD. Wie entscheidet dieses?



Nichteintreten (Prozessentscheid) aufgrund des Fristversäumnisses

Erwägungen:

- Konsequenz für Kantonsgericht: Prozessurteil ist Verfahrensgegenstand, keine Prüfung in der Sache, sondern nur der Zulässigkeit des Nichteintretensentscheids.
- **Problematik:** Rechnung der Stadt B trägt zwar eine Rechtsmittelbelehrung, Forderung aber bereits rechtskräftig.
- Ursprüngliche Verfügung der KESB erwuchs in Rechtskraft. Ein erneuter Sachentscheid kann nicht ergehen (§ 107 Abs. 2 lit. g VRG, res iudicata). Ausgangspunkt bildet weiterhin diese rechtskräftige Forderung, selbst wenn sie nun von der Stadt B als Rechtsnachfolgerin geltend gemacht wird.
- Die Rechnung bildet einzig ein Mittel zur Durchsetzung bzw. Vollstreckung.
- Beschrittener Rechtsmittelweg besteht nicht.



2.4 Anfechtungsobjekt Verfügung

- Ohne Verfügung keine Beschwerde als zentrales Prinzip des Verwaltungsverfahrensrechts
- Die Verfügung im Rechtssinn bildet das klassische Anfechtungsobjekt im Verwaltungsverfahren
- Dies gilt selbst dann, wenn ein Realakt nach Rechtsschutz verlangt
- Rechtsschutz ohne Verfügung:
 - Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung (§ 128 Abs. 4 VRG)
 - Verwaltungsgerichtliche Klage (§ 162 VRG)
 - Normprüfungsverfahren (§ 188 VRG)



Fallbeispiel 3 - Teil 1

Angelehnt an 7H 22 109 (Auszug)

Sachverhalt:

- Aufgrund der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie war der Zugang zur Bibliothek B nur mit Covid-19-Zertifikat möglich. Zu diesem Zeitpunkt wollte A die Bibliothek betreten. Da er über kein gültiges Zertifikat verfügte, wurde ihm der Zutritt verwehrt.
- Bemerkung: Die Bibliothek B wird vom Kanton Luzern getragen und ist der Dienststelle Hochschulbildung und Kultur und damit dem Bildungs- und Kulturdepartement (BKD) angegliedert.
- Worum handelt es sich hierbei (Zutrittsbeschränkung)?
- Was kann A dagegen tun?



2.5 Exkurs: Realakt und Rechtsschutz

- Direktes Handeln als Gegenstück zum förmlichen Rechtsakt (Verfügung, Vertrag, Plan oder Erlass)
- Begründet nicht unmittelbar Rechte und Pflichten, kann aber mittelbar Rechtswirkung auslösen.
- Mangels tauglichem Anfechtungsobjekt (Verfügung) keine Anfechtungsmöglichkeit?
- Rechtsschutz gemäss § 44a VRG (vgl. Art. 25a VwVG)



3. Rechtsmittel, Rechtsbehelfe und weitere Rechtsschutzinstrumente des VRG



3.1 Übersicht

- Ordentliche Rechtsmittel
 - Einsprache (§§ 117 ff. VRG)
 - Verwaltungsbeschwerde (§§ 142 ff VRG)
 - Verwaltungsgerichtsbeschwerde (§§ 148 ff. VRG)
- Ausserordentliche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe
 - Wiedererwägung (§§ 116 VRG)
 - Anpassung (Art. 29a BV)
 - Revision (§§ 174 ff. VRG)
- Weitere Rechtsschutzinstrumente
 - Erläuterung (§§ 123 ff.)
 - Aufsichtsbeschwerde und Anzeige (§§ 180 ff. VRG)
 - Verwaltungsgerichtliche Klage (§§ 162 ff. VRG)
 - Verwaltungsgerichtliche Prüfung von Erlassen (§§ 188 ff.)



3.2 Rechtsmittel gegen Verfügungen

- Die Verfügung bildet das Tor zum Rechtsschutz.
- Beschwerde als bedeutendstes Rechtsmittel des VRG
- Zwei «klassische» Instanzenzüge nach kantonalem Recht:
 - Zweistufiger Instanzenzug
 - Nichtstreitiges Verwaltungsverfahren (Gemeinde/Dienststelle)
 - Verwaltungsbeschwerde (VB, Departement/Regierungsrat)
 - Verwaltungsgerichtsbeschwerde (VGB, Kantonsgericht)
 - BörA/subsidiäre Verfassungsbeschwerde
 - Einstufiger Instanzenzug
 - Nichtstreitiges Verwaltungsverfahren (Gemeinde/Dienststelle/Departement)
 - Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Kantonsgericht)
 - BörA/subsidiäre Verfassungsbeschwerde



Fallbeispiel 3 - Teil 2

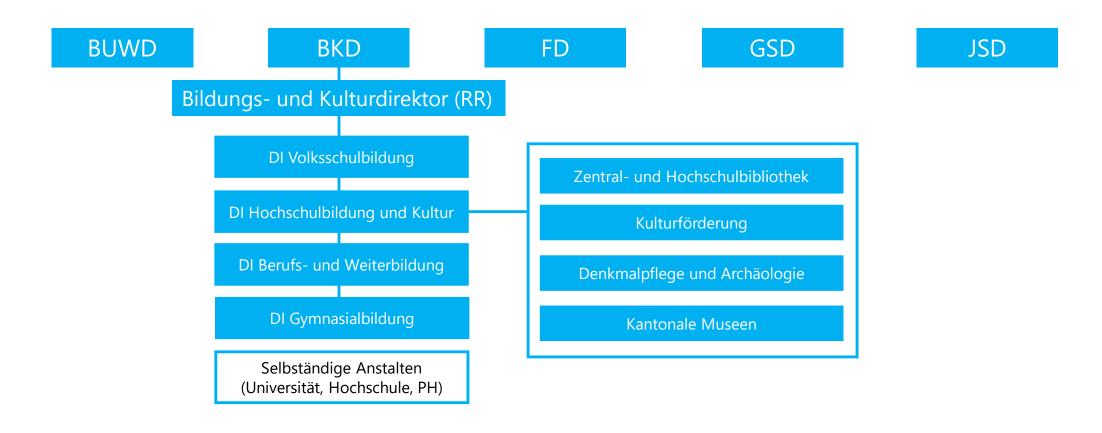
Angelehnt an 7H 22 109 (Auszug)

Sachverhalt:

- Aufgrund der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie war der Zugang zur Bibliothek B nur mit Covid-19-Zertifikat möglich. Zu diesem Zeitpunkt wollte A die Bibliothek betreten. Da er über kein gültiges Zertifikat verfügte wurde ihm der Zutritt verwehrt.
- Auf Verlangen des A erliess die Bibliothek B eine Verfügung (bedingtes Hausverbot) mit der sie A unter Strafandrohung untersagte, die Räumlichkeiten der Bibliothek ohne Einhaltung der geltenden Ordnung zu betreten.
- Wie sieht der weitere Rechtsweg aus?



Exkurs 1: Organigramm der kantonalen Verwaltung





Exkurs 2: Wie finde ich den Instanzenzug:

- 1. Regelt das Sachgesetz etwas (vgl. § 142 Abs. 2 VRG)?
 - Einsprache (vgl. § 143 lit. b VRG) oder
 - direkter Weg zum Gericht, VGB (§ 148 lit. d)?
- 2. Ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen und steht die Anwendung von Bundesrecht in Frage?
 - Anwendung von § 148 lit. a VRG: direkt VGB
- Merke: Konsultiere zur Klärung des Instanzenzugs die Sachgesetze (Einsprache, VGB) sowie § 142 f. und 148 lit. a VRG.



Gesetzesbeispiel 1

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, SRL Nr. 7
- § 25 Rechtsmittel
- 1
- 2 Gegen Verfügungen des Amtes für Migration zur Ein- oder Ausgrenzung nach Artikel 74 AuG sowie gegen die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichtes ist die Beschwerde an den Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Kantonsgerichtes zulässig.
- 3 Die übrigen Verfügungen des Amtes für Migration können mit Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement angefochten werden. Gegen den Beschwerdeentscheid ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.



Gesetzesbeispiel 2

- Personalgesetz, PG, SRL Nr. 51
- § 70 Beschwerde gegen personalrechtliche Entscheide der Verwaltungsbehörden
- 1 Personalrechtliche Entscheide, durch die ein Arbeitsverhältnis beendet oder umgestaltet wird, können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. Das Kantonsgericht prüft auch das Ermessen.
- 2 Andere personalrechtliche Entscheide können beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Der Beschwerdeentscheid ist mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht anfechtbar.



Gesetzesbeispiel 3

- Planungs- und Baugesetz, PBG, SRL Nr. 735
- § 206 Rechtsmittel
- Alle in Anwendung des Bundesgesetzes über die Raumplanung und dieses Gesetzes erlassenen Entscheide und Beschlüsse können innert 20 Tagen, Zwischenentscheide innert 10 Tagen, mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- Aber Achtung: Das PBG selbst sieht in spezifischen Verfahren andere Rechtswege vor: Bspw. Ortsplanung (§ 63 f. PBG), Landumlegung (§ 98 Abs. 3 PBG) etc.



Zurück zum Fallbeispiel:

- A. Verwaltungsbeschwerde ans BKD (§ 142 Abs. 1 lit. b) und Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht (§ 148 Abs. 1 lit. c)?
- B. Direkt Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht (§ 148 Abs. 1 lit. a)?
- A stützt sich bei seinen Rechtsvorkehren auf die Rechtsmittelbelehrung gemäss Verfügung (Variante A). Kantonsgericht hält fest: Selbst wenn A direkt ans Kantonsgericht hätte gelangen müssen (einstufiger Instanzenzug), ändert dies nichts am Ergebnis. Zudem sei A durch den beschrittenen Weg kein Nachteil erwachsen.
- Kantonsgericht prüft i.c. Korrektheit des Rechtsmittelweges nicht, da für Verfahrensausgang nicht entscheidend.



3.2.1 Einsprache (117 ff. VRG)

- Wenn durch Rechtsordnung vorgesehen (vgl. § 118).
 - Bundesrecht oder kantonales Recht
 - Insbesondere im Bereich des Steuer- und Sozialversicherungsrechts (Art. 52 Abs. 1 ATSG, Art. 132 Abs. 1 DBG, § 154 Abs. 1 StG)
 - Vgl. § 59 Abs. 1 Sozialhilfegesetz, § 27 Abs. 1 Gebührengesetz
- Vollkommenes, ordentliches, nicht devolutives Rechtsmittel
- Die entscheidende Behörde muss ihren Entscheid ohne Einschränkungen noch einmal überprüfen.
 - Ermöglicht eine erneute Abklärung komplexer, tatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse und eine umfassende Abwägung berührter Interessen.

KANTON LUZERN

- Besonderheit rechtliches Gehör (§ 46 Abs. 2 lit. b)
- Achtung Frist: 20 bzw. 10 Tage (§ 119 Abs. 1 VRG)
 - **Spezialerlasse** sehen teilweise andere Fristen vor (bspw. § 154 StG Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 ATSG)
- Immer aufschiebende Wirkung (§ 119 Abs. 2 VRG)
- Kosten nur bei mutwilliger Einsprache (§ 198 Abs. 1 lit. b VRG).
- Achtung: sog. «Einsprache» nach PBG ≠ Einsprache nach VRG
 - Eigentliche Einwendung, erfolgt vor Verfügungserlass bzw. vor Verfahrensabschluss zur Gewährung des rechtlichen Gehörs



3.2.2 Verwaltungsbeschwerde

- §§ 142 ff. VRG
- Zentraler Behelf der verwaltungsinternen Rechtspflege
- Umfassende Prüfung durch eine übergeordnete Verwaltungsinstanz (devolutiv, vollkommen)
- Beschwerdeinstanz ist das sachlich zuständige Departement oder der Regierungsrat (§ 142 Abs. 1 VRG)
- Grundsätzlich aufschiebende Wirkung (§ 131 Abs. 1 VRG)
 - Wurde diese von der Vorinstanz entzogen, muss ihre Wiederherstellung beantragt werden
- Volle Kognition der Beschwerdeinstanz (§ 144 Abs. 1 VRG).



- Neue Tatsachen und Anträge zulässig (§ 145 VRG)
- Die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheids sind massgebend (§ 146 VRG).
- Keine Bindung an Parteianträge (§ 147 VRG)



3.2.3. Verwaltungsgerichtsbeschwerde

- §§ 148 VRG ff.
- Garantiert den gerichtlichen Rechtsschutz auf kantonaler Ebene (29a BV, Rechtsweggarantie).
- Teilweise einziges ordentliches Rechtsmittel innerkantonal
- Beschwerdeinstanz ist das Kantonsgericht
- Aufschiebende Wirkung (§ 131 VRG, siehe VB)
- Anfechtbar sind Entscheide des Regierungsrats und der Departemente, Entscheide nach § 148 lit. a und Entscheide in den von der Rechtsordnung vorgesehenen Fällen



- Überprüfung/Kognition:
- Beschränkte (§ 152 ff. VRG) und unbeschränkte (§ 156 ff. VRG) Prüfung
 - Unbeschränkt (volle Kognition, Ermessenskontrolle, § 156 Abs. 1 VRG):
 - Wenn spezialgesetzlich vorgesehen (§ 156 Abs. 1 VRG)
 - Insbesondere **bei einstufigem Instanzenzug** (§ 161a VRG) sowie im Bereich des Abgaberechts und der Sozialversicherungen
 - Anwendung der Bestimmungen der VB (§ 156 Abs. 2 VRG)
 - Beschränkt (keine Ermessenskontrolle, § 152 VRG):
 - In allen anderen Fällen (bspw. Zweistufiger Instanzenzug)
 - Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids waren (§ 153)
 - Keine neuen Anträge, Noven zulässig (§ 154 Abs. 2 VRG)
 - Bindung an die Parteianträge (§ 155 VRG)



Fallbeispiel 4

■ Übernommen aus Präsentation Mirjam Habegger-Schneider

Sachverhalt:

- X arbeitet seit dem 1. März 2017 bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Lawa). Mit Entscheid vom 3. Oktober 2021 kündigt die Dienststelle Lawa das Arbeitsverhältnis. Ein Schlichtungsversuch zwischen X und ihrem Arbeitgeber blieb erfolglos.
- Mit welchem Rechtsmittel kann X gegen die Kündigung vorgehen?

Hinweise:

- Öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis nach Personalgesetz (PG, § 1 Abs. 1 lit. a PG)
- Rechtsschutz: Vorerst Blick in den Sacherlass: §§ 68 ff. PG
 - Entscheid einer Verwaltungsbehörde zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (§ 70 Abs. 1 PG)

Entscheid ist mittels VGB beim Kantonsgericht anzufechten (§148 lit. d VRG)



Exkurs:

- Das PG kennt drei Rechtsmittelwege:
 - 1. Bei Beendigung oder Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses
 - Verwaltungsgerichtsbeschwerde, § 70 Abs. 1 PG
 - 2. Andere personalrechtliche Entscheide
 - Beispielsweise betreffend die Einreihung in eine Lohnklasse, LGVE 2018 IV Nr. 16 E. 1.1
 - Verwaltungsbeschwerde an Regierungsrat, § 70 Abs. 2 PG
 - 3. Bei Vermögensansprüchen aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen sowie Streitsachen aus mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründeten Arbeitsverhältnissen

Verwaltungsgerichtliche Klage an das Kantonsgericht, § 75 PG



3.2.4. Wiedererwägung, Revision, Anpassung

- Verfügung nur innert der Rechtsmittelfrist anfechtbar
- Dient Verfahrensökonomie und Rechtssicherheit
- Entscheid schafft Verbindlichkeit für beide Seiten
- Kein Eintreten auf ein neues, gleiches Gesuch (res iudicata, § 107 Abs. 2 lit. g VRG, Fallbeispiel 2)
- Ausnahme ausserordentliche Rechtsmittel/Rechtsbehelfe (siehe LGVE 1983 II Nr. 1, 2009 II Nr. 6 E. 2)
 - Wiedererwägung (§ 116 VRG)
 - Revision (§ 174 ff. VRG)
 - Anpassung (Art. 29 Abs. 1 BV)



■ 1. Wiedererwägung, § 116 VRG

- Nur Entscheide der Verwaltungsbehörde (Verfügungen)
- Rechtsbehelf (Fakultativ, kein Anspruch auf Beurteilung)
- Bei **ursprünglicher** Fehlerhaftigkeit (wichtige Gründe)
- **2. Anpassung**, Art. 29 Abs. 1 BV
 - Anspruch auf Prüfung bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse (nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage)
 - Dauerverfügungen
- In beiden Fällen: Interessenabwägung: Vertrauensschutz bzw. Rechtssicherheit vs. richtige Rechtsanwendung
- Differenzierung: Ablehnung des Eintretens auf Wiedererwägungsgesuch oder materielle Prüfung dieses und Abweisung.



3. Revision, § 174 ff. VRG

- Verfügungen sowie Rechtsmittelentscheide
- Bei ursprünglicher Fehlerhaftigkeit (Revisionsgründe)
 - Strafbare Handlungen, § 174 VRG
 - Neue Tatsachen und Beweismittel, § 175 VRG
 - Neu = dem Gericht nicht bekannt, Bestand im Urteilszeitpunkt bereits
- Rechtsanspruch, wenn Revisionsgründe vorliegen (vgl. § 179 Abs. 1 VRG)
- Fristgebunden, § 177 VRG
- Anspruch aus der BV: wenn Tatsachen und/oder Beweismittel geltend gemacht werden, die dem Gesuchsteller im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder keine Veranlassung bestand (Art. 29 Abs. 1 BV)



3.3 Besondere Rechtsschutzinstrumente

- Zur Übersicht:
 - Erläuterung (§§ 123 ff.)
 - Aufsichtsbeschwerde und Anzeige (§§ 180 ff. VRG)
 - Verwaltungsgerichtliche Klage (§§ 162 ff. VRG)
 - Verwaltungsgerichtliche Prüfung von Erlassen (§§ 188 ff.)



Fallbeispiel 5

Angelehnt an 7Q 21 7 (Auszug)

Sachverhalt:

- A stand während mehrerer Jahre unter Beistandschaft. Diese wurde von der KESB B geführt. Vorerst war A in der Gemeinde C und ab dem 1. Juni 2019 in der Gemeinde D wohnhaft (zivilrechtlicher Wohnsitz). Mit Entscheid der KESB B wurde die Gemeinde C zur Tragung der Massnahmekosten (Beistandschaft) für den Zeitraum vom 20. Juni 2018 bis zum 17. September 2020 verpflichtet.
- Die Gemeinde C sieht sich ab dem 1. Juni 2019 nicht mehr zur Kostentragung verpflichtet. Wie hat sie vorzugehen?
- Bemerkung für interessierte 1: Unterstützungspflichtig ist die Gemeinde, in welcher die betroffene Person Unterstützungswohnsitz hat. Die Bestimmung dieses Wohnsitzes richtet sich nach den Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes (ZUG). Der Begriff ist nicht identisch mit dem Wohnsitzbegriff des ZGB. Er ist aber weitgehend diesem angeglichen.



- Es stehen sich zwei Gemeinden gegenüber. Die eine Gemeinde kann nicht hoheitlich der anderen Kosten auferlegen.
- Öffentlich-rechtliche Streitsachen zwischen Gemeinwesen: verwaltungsgerichtliche Klage (§ 162 Abs. 1 lit. b VRG).
- Dem Klageverfahren geht kein staatlicher Hoheitsakt (Verfügung) voraus.
- Achtung: Absolute Subsidiarität (§ 163 VRG)
- Bemerkung für Interessierte 2: Bei Streitigkeiten hinsichtlich der Tragung von Kosten für die Mandatsführung der KESB findet gemäss kantonsgerichtlicher Rechtsprechung das sozialhilferechtliche Kompetenzbereinigungsverfahren Anwendung (Regelung Kostenersatz zwischen Gemeinden). Danach findet im Konfliktfall das verwaltungsgerichtliche Klageverfahren Anwendung (vgl. § 16 Abs. 3 SHV).
- Bemerkung für Interessierte 3: Sozialhilferechtliches Kompetenzbereinigungsverfahren: Anerkennt die Gemeinde C ihre Leistungspflicht nicht, hat sie die Gewährung der Hilfe innert 60 Tagen seit der Aufforderung zur Kostentragung (i.c. Rechnungsstellung) der (mutmasslich) leistungspflichtigen Gemeinde D mitzuteilen. Sofern die Gemeinde D sich ebenso als nicht Leistungspflichtig erachtet, hat sie innert 30 Tagen Widerspruch zu erheben. Die Gemeinde C kann dagegen die verwaltungsgerichtliche Klage ergreifen (vgl. § 15 f. SHV).



Fallbeispiel 1 - Teil 2

■ Angelehnt an LGVE 2020 IV Nr. 11 (Auszug)

Sachverhalt:

Zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erliess die Dienststelle Gesundheit und Sport in Absprache mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement eine Allgemeinverfügung betreffend zusätzliche Massnahmen im Kanton Luzern (Publikation Kantonsblatt).

Erwägungen:

- Das Kantonsgericht stellte fest, dass es sich bei der Allgemeinverfügung um einen Erlass (generellabstrakt) handle, der im Erlassprüfungsverfahren hätte angefochten werden sollen (Aber § 114 VRG).
- Was für Besonderheiten sind dabei zu beachten?



Verwaltungsgerichtliche Prüfung von Erlassen:

- Anfechtungsobjekt bildet ein generell-abstrakter Rechtssatz / ein Gesetz
- Verwaltungsrechtlicher Inhalt
- Achtung: Nur kantonale Verordnungen oder Erlasse der Gemeinwesen
- Beschwerdelegitimation: schutzwürdiges Interesse = virtuelle Betroffenheit
 - Wenn der Eintritt einer Benachteiligung in nicht allzu ferner Zukunft vernünftigerweise zu erwarten ist. Das dürfte immer dann der Fall sein, wenn ein Antragssteller aufgrund vernünftiger Abwägungen aller Umstände für die nahe Zukunft eine **Verwaltungsmassnahme zu befürchten hat**, die auf der **umstrittenen Norm gründet** und ihn in seinen Interessen verletzt (vgl. E. 3.2).
- Frist: 30 Tagen ab Veröffentlichung
- Sinngemässe Anwendung der Vorschriften des Rechtsmittelverfahrens (§ 132-141 VRG).
- Keine aufschiebende Wirkung. Aufhebung wirkt ex nunc.
- Kein Rechtsmittel im Sinn des VRG (LGVE 2018 IV Nr. 13). Der obsiegenden Person steht demnach keine Parteientschädigung zu.



3.4. Aufsichtsbeschwerde und aufsichtsrechtliche Anzeige

- Aufsichtsbeschwerde (§ 180 ff. VRG)
 - Subsidiarität (§ 181 VRG)
 - Gemäss VRG besteht Erledigungsanspruch (§ 186 Abs. 1 VRG)
 - Beschwerdegründe beschränkt (§ 180 Abs. 2 VRG)
 - Instanz ist die jeweilige Aufsichtsbehörde (§ 183 VRG)
 - Legitimation: Wer durch gerügtes Verhalten in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt ist (§ 182 VRG)
 - Fristgebunden (§ 184 VRG)
- Aufsichtsrechtliche Anzeige (§ 187a VRG)
 - Formloser Rechtsbehelf



4. Wie wird das Verfahren abgeschlossen?



Fallbeispiel 3 - Teil 3

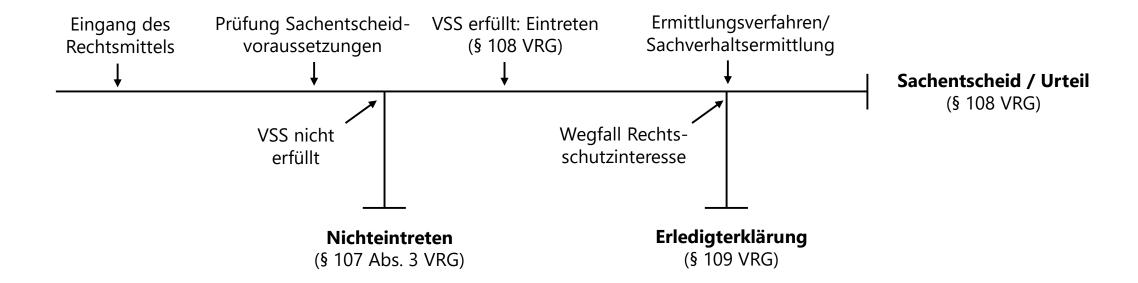
Angelehnt an 7H 22 109 (Auszug)

Sachverhalt:

- Aufgrund der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie war der Zugang zur Bibliothek B nur mit Covid-19-Zertifikat. Zu diesem Zeitpunkt wollte A die Bibliothek betreten. Da er über kein gültiges Zertifikat verfügte, wurde ihm der Zutritt verwehrt.
- Auf Verlangen des A erliess die Bibliothek eine anfechtbare Verfügung. A beschritt hiergegen den Rechtsmittelweg bis zum Kantonsgericht.
- Was prüft das Kantonsgericht, bevor es auf die Frage der Zulässigkeit der Zertifikatspflicht eingeht?
- Wie entscheidet es, wenn es zum Schluss kommt, A sei zur Beschwerde nicht legitimiert?
- Wie entscheidet die Behörde, wenn A nachträglich angibt, an der Sache kein Interesse mehr zu haben?



Verfahrensablauf/Entscheidarten





Fallbeispiel 6

Angelehnt an 7H 21 160 (Auszug vgl. E. 1)

Sachverhalt:

- Am 18. Februar 2021 erliess die Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern ein Rahmenschutzkonzept betreffend die Corona-Pandemie. Mit diesem wurde eine Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarklasse und in der Sekundarschule eingeführt.
- Mit Eingabe vom 19. April 2021 erhoben verschiedene Schülerinnen und Schüler Verwaltungsbeschwerde beim Bildungs- und Kulturdepartement und verlangten die Aufhebung der Maskentragpflicht. Das BKD trat auf die Beschwerde nicht ein.
- Die Schülerinnen und Schüler erheben gegen diesen Entscheid Verwaltungsgerichtsbeschwerde.



Was hat das Kantonsgericht zu prüfen?

- Anfechtungsobjekt bildet ein Nichteintretensentscheid (siehe auch Fallbeispiel 2)
 - Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur sein, was Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war oder bei richtiger Rechtsanwendung hätte sein sollen. Fragen über welche die Verwaltungsbehörde nicht entscheiden hat, dürfen im Beschwerdeverfahren nicht beurteilt werden. Wird ein Nichteintretensentscheid angefochten, ist vom Kantonsgericht bloss zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht auf die bei ihr vorgebrachten Begehren eingetreten ist (vgl. 7H 21 160 E. 1).
- Entsprechend prüft das Kantonsgericht nur die Rechtmässigkeit des Nichteintretens.
- In der Sache steht ihm keine Beurteilung zu.



5. Beschwerdelegitimation



5.1 Allgemeines

- Beschwerdelegitimation bzw. Rechtsmittelbefugnis als Sachentscheidvoraussetzung (§ 107 Abs. 2 lit. d VRG).
- Allgemeines Beschwerderecht, Voraussetzungen (§ 129 Abs. 1 VRG)
 - Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren (formelle Beschwer), lit. a
 - Besonders berührt (materielle Beschwer), lit. b
 - Schutzwürdiges Interesse (aktuell und praktisch), lit. c
- Während sich das Beschwerderecht des Verfügungsadressaten regelmässig aus dessen Position ergibt, kann das Beschwerderecht Dritter im öffentlich-rechtlichen Verfahren heikle Fragen aufwerfen. Die Rechtsprechung hat diesbezüglich verschiedene Praxen entwickelt.



Fallbeispiel 3 - Teil 4

Angelehnt an 7H 22 109 (Auszug)

Sachverhalt:

- Aufgrund der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie war der Zugang zur Bibliothek B nur mit Covid-19-Zertifikat. Zu diesem Zeitpunkt wollte A die Bibliothek betreten. Da er über kein gültiges Zertifikat verfügte, wurde ihm der Zutritt verwehrt.
- Auf Verlangen des A erliess die Bibliothek eine anfechtbare Verfügung. A beschritt hiergegen den Rechtsmittelweg. Die Zugangsbeschränkung wurde per 17. Februar 2022 aufgehoben. Am 6. Mai 2022 erhob A Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht.
- Ist er zur Beschwerde legitimiert?



Beschwerdelegitimation/Rechtsmittelbefugnis:

- Allgemeines Beschwerderecht, setzt voraus (§ 129 VRG, Abs. 1):
 - 1. Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren (formelle Beschwer), lit. a
 - 2. Besonders berührt (materielle Beschwer), lit. b
 - 3. Schutzwürdiges Interesse (aktuell und praktisch), lit. c
- Vgl. Art. 111 Abs. 1 und 89 Abs. 1 BGG
- In der konkreten Angelegenheit:
 - 1. A hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen
 - 2. Als Verfügungsadressat ist er vom Entscheid besonders berührt
 - 3. schutzwürdiges Interesse?



Zum schutzwürdigen Interesse

- Bedeutet, Entscheid ist geeignet, den Nachteil des Beschwerdeführers zu beheben.
- **Praktisch** ist das Interesse, wenn der Nachteil durch eine erfolgreiche Beschwerdeführung beseitigt werden kann.
- Aktuell ist es, wenn der gerügte Nachteil im Urteilszeitpunkt noch besteht.
- Mit Aufhebung der Zertifikatspflicht fiel der den A betreffende Nachteil dahin.
- Fazit: Kein aktuelles Rechtsschutzinteresse, Beschwerdelegitimation (grundsätzlich) zu verneinen.
- Aber: Ausnahmsweise besteht ein Beschwerderecht trotz fehlendem aktuellem und praktischem Interesse, wenn sich die mit der Beschwerde aufgeworfene Frage **jederzeit** unter gleichen oder ähnlichen Umständen **wieder (a)** stellen könnte, eine **rechtzeitige** bundesgerichtliche Prüfung im Einzelfall **kaum je möglich (b)** wäre und an ihrer Beantwortung wegen ihrer **grundsätzlichen Bedeutung (c)** ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht (BGE 147 I 478 E. 2.2, 7H 22 109 E. 2.3)



Erwägungen Kantonsgericht:

- Pandemische Entwicklung schlecht voraussehbar und künftige Ansteckungswellen möglich. Erneute Zertifikatspflicht denkbar. Frage könnte sich damit jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen.
- Pandemische Lage kann sich fortlaufend verändern. Gesetzesanpassungen in kurzen zeitlichen Abständen sind die Folge. Denkbar, dass rechtzeitige Anfechtung kaum je möglich.

Zur Grundsatzfrage:

- Die dargestellte Praxis dient dem Interesse der Rechtsfortbildung und nicht dem Schutz individueller Rechte. Ein öffentliches Interesse an der Beantwortung der Frage besteht demnach nur, wenn die Antwort rechtsfortbildend wirkt, bedeutet auch, dass bisher keine höchstrichterliche Prüfung derselben stattgefunden hat.
- Die vorliegend im Raum stehende Rechtsfrage nach der Zulässigkeit bzw. Rechtmässigkeit der Zertifikatspflicht wurde bereits höchstrichterlich beantwortet. Es besteht entsprechend kein hinreichendes öffentliches Interesse mehr an der Beurteilung (E. 2.4.6).
- Fazit: Fehlende Beschwerdelegitimation, Nichteintreten



Fallbeispiel 7

- Angelehnt an 7H 22 293-295/297/299 (Auszug)
- Sachverhalt:
- Im Zusammenhang mit der Planung des Neuen Luzerner Theaters führte die Stadt Luzern einen zweistufigen Projektwettbewerb im offenen Vergabeverfahren nach dem Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBG) durch. Es gingen insgesamt 128 Projekte ein. Mit Beschluss vom 30. November 2022 wählte der Stadtrat das Projekt Nr. 115 zur Weiterbearbeitung aus. Weitere Projekte wurden in den Rängen 2-6 klassiert.
- Gegen diesen Beschluss wollten verschiedene Wettbewerbsteilnehmer:innen ein Rechtsmittel einlegen. Wie gehen sie vor?
- Blick ins Gesetz: öBG: Selbständige Anfechtung einer Zuschlagsverfügung beim Kantonsgericht möglich (§ 28 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 27 Abs. 1 lit. a)
- Aus den Erwägungen:

Verfahrensvereinigung, § 42 VRG (E. 1)



- Wann sind diese zur Beschwerde legitimiert?
- Beschwerdelegitimation im Submissionsverfahren:
- Spezialgesetzliche Regelung gemäss § 29 Abs. 1 öBG:
 - Teilnahme oder zu Unrecht keine Teilnahme möglich und
 - Schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung des Anfechtungsgegenstands
- Kantonsgericht: Verlangt wird ein individuelles und aktuelles Interesse (keine öffentlichen oder ideellen Interessen). Nicht berücksichtigte Anbietende sind in der Regel und gemäss Praxis zur Beschwerde gegen den Vergabeentscheid legitimiert, wenn sie bei deren Gutheissung eine realistische Chance haben, mit dem eigenen Angebot zum Zug zu kommen (BGE 141 II 14 E. 4).
- Die Teilnahme am Wettbewerb begründet daher nicht immer eine Beschwerdelegitimation. Zur Beschwerde legitimiert ist nur ein enger Teilnehmerkreis, und zwar ein in einem der vordersten Ränge platzierter Teilnehmer, soweit er geltend macht, das Preisgericht habe bei der Ausmarchung dieser Ränge eine fehlerhafte Beurteilung vorgenommen, weshalb er bei erneuter Evaluation als Gewinner in Betracht falle (E. 2.2.1).



5.2 Beschwerdelegitmation Drittbetroffener

- A. Konkurrentenbeschwerde (vgl. BGE 139 II 328 E. 3.3):
- Keine allgemeine Beschwerdelegitimation der Konkurrenten, Konkurrenzverhältnisse gehören zum Prinzip der freien Marktwirtschaft
- Erforderlich ist eine schutzwürdige besondere Beziehungsnähe, die sich aus der einschlägigen gesetzlichen Ordnung ergibt.
 - Beispielsweise, wenn Konkurrenten durch wirtschaftspolitische oder spezielle Regelungen in eine besondere Beziehungsnähe versetzt werden (bspw. Kontingentierung).
 - Oder wenn Konkurrenten zu unrecht (rechtlich) privilegiert behandelt werden
 - Wenn Konkurrent einem marktbeherrschenden Unternehmen gegenübersteht (Kartell) und dadurch einen deutlich spürbaren Wettbewerbsnachteil erleidet



B. Nachbarn / Immissionsbetroffene

- Achtung: Beachte im Bau- und Planungsrecht, lex specialis, § 207 PBG
- Besonderes berührt-sein kann sich ergeben aus (Rechtsprechung BGer, siehe im kantonalen Recht LGVE 2019 IV Nr. 2):
 - der räumlichen **Beziehungsnähe** zu einem Bauvorhaben (Faustregel 100m)
 - Auch Sichtkontakt zum Bauvorhaben als Indiz für besondere Nähe
 - Verkehrsträger oder Bauten können besondere Nähe unterbrechen
 - Aus der Erschliessung eines geplanten Vorhabens (ab 10% Verkehrszunahme, unabhängig von der Distanz zur Anlage, soweit direkt an Erschliessungsstrasse wohnhaft)
 - Aus dem Bau oder Betrieb einer Anlage, wenn diese mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Immissionen führt
 - Aus dem Bau oder Betrieb einer Anlage, wenn diese einen besonderen Gefahrenherd mit erhöhten Risiken für die Anwohner schafft
- **Achtung:** Es handelt sich hierbei um Kriterien, die eine Legitimation begründen können. Grundsätzlich ist aber immer eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen und nicht einzig schematisch auf diese Kriterien abzustellen.



- Auch Stockwerkeigentümer, Mieter, Inhaber eines lebenslänglichen Nutzniessungsoder Wohnrechts können legitimiert sein
- Keine Legitimation des einzelnen Stockwerkeigentümers gegen Bauvorhaben der Stockwerkeigentümergemeinschaft, der er angehört
 - Vgl. LGVE 2019 IV Nr. 8
 - Als Miteigentümer und Gemeinschaftsmitglied hat er kein eigenständiges rechtliches Interesse, welches er in Bezug auf das Bauvorhaben geltend machen kann.
 - Der einzelne Stockwerkeigentümer ist gegenüber der Gemeinschaft kein Nachbar im baupolizeilichen Verständnis.
 - Er muss sich gegen Beschlüsse der StWE-Gemeinschaft auf dem zivilrechtlichen Weg zur Wehr setzen.



C. Beschwerdemöglichkeiten von Verbänden

- I. Allgemeines Beschwerderecht
- Sofern der Verband in eigenen schutzwürdigen Interessen berührt ist (materielle Beschwer)
- II. Egoistische Verbandsbeschwerde (BGE 136 II 539)
- Beschwerde in eigenem Namen zur Wahrung der Interessen der Verbandsmitglieder unter folgenden Voraussetzungen:
 - Juristische Persönlichkeit
 - Statuten ermächtigen ihn, die konkret in Frage stehenden Interessen seiner Mitglieder zu schützen
 - Mehrheit oder grosse Zahl der Mitglieder ist von der Verfügung betroffen und wäre selbst zur Beschwerde legitimiert



III. Ideelle Verbandsbeschwerde

- Zur Wahrung öffentlicher Interesse wird Verbänden im Gesetz ein zusätzliches Beschwerderecht eingeräumt.
 - Legitimation aufgrund gesetzlicher Bestimmung
 - Daneben genügt ein aktuelles und praktisches Interesse
- **Achtung:** steht grundsätzlich den gesamtschweizerischen Verbänden zu, nicht den kantonalen Verbänden zu.
- Siehe aber § 207 Abs. 1 lit. d PBG: Organisationen im Bereich des Umwelt, Natur- und Heimatschutzes, die sich statutengemäss seit fünf Jahren dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutz im Kanton Luzern widmen
 - Aber: Da das Bundesrecht ihnen kein Beschwerderecht einräumt (ideelle Verbandsbeschwerde), haben sie grundsätzlich keine Möglichkeit zum Weiterzug an das Bundesgericht (Art. 89 Abs. 2 lit. d BGG)
 - Ausser bei der Verletzung von Parteirechten im kantonalen Verfahren.



- D. Beschwerdemöglichkeiten der Gemeinden
- I. Autonomiebeschwerde, Art. 89 Abs. 2 lit. c BGG
- Glaubhaftmachung:
 - Verfügen über Autonomie im entsprechenden Bereich und
 - Autonomie tangiert
- II. Spezialgesetzliches Beschwerderecht
- Bspw. Art. 34 Abs. 2 RPG, Art. 12 Abs. 1 lit. a NHG, § 59 Abs. 2 SHG
- III. Allgemeines Beschwerderecht
 - a. Wie Privatperson betroffen oder
 - b. Betroffenheit in wichtigen, schutzwürdigen hoheitlichen Interessen



Kantonsgericht Luzern

4. AbteilungObergrundstrasse 466002 Luzern

fiona.schaer@lu.ch

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Toitoitoi!